

**Betr.:** Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
Bereich Gem. Niestetal; ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk & SO EE, Sandershäuser Berg“

**hier:** Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und  
sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TöB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>2</b>	<b>Avacon Netz GmbH</b> Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter	
1	<p>„...vielen Dank für die erneute Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren.</p> <p>Unsere Stellungnahme mit der laufenden Nummer 23-000454 / LR-ID 0953803-AVA vom 29. September 2023 behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Bei Einhaltung der dort im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir keine weiteren Einwände oder Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt. Sie enthält Anregungen und Hinweise, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und mittels entsprechender Festsetzungen abgesichert werden müssen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b></p>
2	<p>Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
Bereich Gem. Niestetal; ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk & SO EE, Sandershäuser Berg“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und  
sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<p><b>4 Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), Landesverband Hessen e.V.</b> Wilhelmsstraße 2, 34117 Kassel</p>		
1	<p>„Der BUND Hessen e.V., Geleitsstr. 14, 60599 Frankfurt am Main, vertreten durch den Kreisverband Kassel erneuert und ergänzt seine Stellungnahme vom 11.10.2023:</p> <p>1. Die Planung ist in der vorliegenden Form in hohem Maße unvollständig und auch als FPlan- Änderung nicht verwirklichungsfähig und nicht verabschiedungsreif. Sie wird deshalb bei allem Verständnis und Zuspruch für eine Wasserstoffwirtschaft gegenwärtig abgelehnt.</p>	<p>Die Unterlagen wurden im Verfahren entsprechend der eingegangenen Hinweise und Anregungen und der Erkenntnisse der vorgelegten Gutachten ergänzt.</p> <p>Die Einschätzung der Unvollständigkeit und fehlenden Verwirklichungsfähigkeit wird nicht geteilt. Die Verfahrensunterlagen werden im nächsten Schritt dem Regierungspräsidium Kassel zur entsprechenden Prüfung und Genehmigung vorgelegt.</p> <p><b>Die Einschätzung wird nicht geteilt.</b></p>
2	<p>2. Für die Flächeninanspruchnahme liegt eine rechtliche Vorbelastung aus dem derzeit geltenden BPlan Nr. 37 der Gemeinde Niestetal vor. Das gilt für die Kompensationsflächen M 1 und M 6 und die Festsetzung A 2. Als planerisch bisher vorgesehene Ausgleichsfläche mit dem zu entwickelnden Potenzial Magerasen steht M1 für jetzt neu geplante Eingriffe nicht zur Verfügung. Das gleiche gilt für die Fläche M 6. Die Flächen M 1 und M 6 stellen bisher einen Ausgleich für Eingriffe an anderer Stelle dar. Entfielen, wie jetzt vorgesehen, die Flächen in dieser Funktion, wären die M 1- und die M 6 - Ausgleichsqualität an anderer Stelle erst einmal planerisch zu ersetzen. Zusätzlich wären die neuen Eingriffe auf M 1 und M 6 zu kompensieren und die Flächen und Maßnahmen in die Planung einzubeziehen. Dazu sagt die Planung konkret nichts und nimmt wie schon oft rechtliche Möglichkeiten nach den §§ 1 a Abs. 3 Satz 2, 5 Abs. 2 a BauGB nicht wahr, hier in einem Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung. Ebenso fehlt eine stimmige Kompensationsberechnung.</p> <p>Zum Thema unzulässige Überplanung von Ausgleichsflächen M 1 und M 6 ist § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Hess. Kompensationsverordnung (KV) zu beachten:</p> <p>„Kompensationsmaßnahmen sind so anzulegen, dass sie ihre Funktion auf Dauer erfüllen können. Sie sind in dem für die</p>	<p>Bezüglich des Hinweises auf die Hess. Kompensationsverordnung weisen wir darauf hin, dass diese in Bauleitplanverfahren nicht zwingend anzuwenden ist. Gleichwohl stellt sie ein anerkanntes und allgemein nachvollziehbares Bewertungsinstrument dar, dessen Anwendung wir empfehlen.</p> <p>Die Kompensationsberechnung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt und ist nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Auf Ebene des Bebauungsplans erfolgt die Planung und rechtsverbindliche Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen.</p> <p>Unter Punkt 6. des Umweltberichtes der FNP-Änderung werden Empfehlungen für geeignete Kompensationsmaßnahmen-Typen gegeben.</p> <p>Hier wird ebenfalls auf die bestehenden Kompensationsmaßnahmen hingewiesen: „Da die im derzeit gültigen B-Plan Nr. 37 festgesetzten Maßnahmen überplant werden, müssen diese Verluste in die Bestimmung des neuen Kompensationsbedarfs einbezogen werden.“</p>

**Betr.:** Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
Bereich Gem. Niestetal; ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk & SO EE, Sandershäuser Berg“

**hier:** Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und  
sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>4</b>	<b>Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), Landesverband Hessen e.V.</b> Wilhelmsstraße 2, 34117 Kassel	
	Funktionssicherung erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern."	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b>
3	3. Das betroffene Grünlandgebiet beherbergt eine Population von Feldlerchen, die als gefährdete Vogelart unter Schutz steht. Durch die Errichtung eines Gewerbegebiets und die damit einhergehende Zerstörung des Lebensraums würde diese Population ernsthaft gefährdet. Feldlerchen sind auf offene Landschaften angewiesen und finden hier geeignete Brutstätten. Die Feldlerchenpopulation bedarf zu ihrem Schutz CEF-Maßnahmen.	Das avifaunistische Gutachten, das im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt wurde, liegt vor und wurde im Rahmen der Offenlage mit ausgelegt. Das Gutachten ergab keinen direkten Brutnachweis auf der Eingriffsfläche, aber auf den angrenzenden Ackerflächen. Die Ergebnisse des Gutachtens wurden im Umweltbericht ergänzt. CEF-Maßnahmen sind ggf. im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen. <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b>
4	4. Zu erhalten sind Feldgehölze mit Brutvögeln am Regenrückhaltebecken der Firma Groß.	Das Regenrückhaltebecken (RRB) liegt außerhalb des Änderungsbereichs. Der aktuelle Bebauungsplan-Entwurf zum FNP-Änderungsbereich (Nr. 37 „Gewerbegebiet Sandershäuser Berg“, 1. Änderung) sieht angrenzend an das RRB eine Ergänzung der vorhandenen Gehölzstrukturen vor (Festsetzung 5.2). <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b>
5	5. Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt. An der Hangkante sollen neue hohe Gebäude errichtet werden. Eine 2,50 m hohe Zaunanlage ist vorgesehen. Die Erholungsqualität der Fläche und ihrer Umgebung werden insgesamt stark abgesenkt.	Diese Punkte sind unter den Schutzgütern Mensch und Landschaft im Umweltbericht berücksichtigt: „Bedingt durch die vorhandenen Vorbelastungen durch die Autobahn, die angrenzend schon vorhandenen Freiflächenanlagen sowie die Gewerbebauten werden die Beeinträchtigungen nicht als sehr hoch angesehen. Es ist auch kein hinsichtlich des Landschaftsbildes sensibler Raum betroffen. Außerdem werden die schon im gültigen Bebauungsplan Nr. 37 für die angrenzenden Gewerbegebietsflächen beste-

**Betr.:** Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
Bereich Gem. Niestetal; ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk & SO EE, Sandershäuser Berg“

**hier:** Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und  
sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>4</b>	<b>Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), Landesverband Hessen e.V.</b> Wilhelmsstraße 2, 34117 Kassel	
		henden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Gebäudehöhen nicht überschreiten“. <b>Die Einschätzung wird nicht geteilt.</b>
6	6. Die Planung sagt trotz Lage der Planfläche in einem Wasserschutzgebiet (Schutzzone III A des WSF-ID: 633-073) nichts zum Wasserverbrauch, der für 1 kg Wasserstoff bei 20 kg Wasser liegen kann. Für Niestetal können sich in Zukunft Probleme der Wasserknappheit verschärfen, die zu beachten sind. Der Bezug des Wassers ist darzulegen. In Betracht kommen das öffentliche Netz oder eine eigene Gewinnung. Es sind Bedarfsangaben zu machen. Das Verfahren zur Herstellung des Wasserstoffs ist zu erläutern, ebenso die Speicherung des produzierten Wasserstoffs.	Die Firma ESG (Energiesysteme Groß) hat am 17.10.23 von den Gemeindewerken Niestetal eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wasserversorgung der Wasserstoffproduktionsanlage bekommen für eine durchschnittliche Wassermenge von 45 m <sup>3</sup> pro Tag bis zu einem eventuellen Mehrbedarf von bis zu 90 m <sup>3</sup> pro Tag. Der Wasserversorgung der Bürger mit Trinkwasser wird dabei in jedem Fall Vorrang eingeräumt, wodurch in Ausnahmefällen die Firma ESG ganz oder in Teilen nicht mit Wasser versorgt werden würde. Diese Information wurde bereits im Umweltbericht ergänzt. Technische Details der Herstellung und Speicherung von Wasserstoff sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung. <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b>
7	7. Selbst eine Abnahme des erzeugten Wasserstoffs dürfte wegen erheblicher Verkehrszunahme in Niestetal nicht konfliktfrei sein. Bisher ist unklar, wer in welcher Weise den Wasserstoff nachfragen und damit versorgt werden soll.“	Die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf den Ziel- und Quellverkehr werden als gering eingeschätzt. Weitere Festlegungen zur erwartenden Verkehrsbelastung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen. Die betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten sowie mögliche Lieferantenverhältnisse des entstehenden Wasserstoffkraftwerks sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung. <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

**Betr.:** Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
Bereich Gem. Niestetal; ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk & SO EE, Sandershäuser Berg“

**hier:** Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und  
sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>13</b>	<b>Kasseler Verkehrs-Gesellschaft</b> Königstor 3-13, 34117 Kassel	
1	„von Ihrem o.g. Vorhaben sind die Belan- ge der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG nicht betroffen. Daher haben wir kei- ne Einwände gegen die Maßnahme.“	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis ge- nommen.</b>
2	Wir möchten Sie darauf hinweisen dass in Ihrem Vorhabenbereich ÖPNV-Linien des Nordhessischen Verkehrsverbunden (Rainer-Dierichs-Platz 1, 34117 Kassel) verkehren.“	Der NVV wurde an dem Verfahren betei- ligt. <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis ge- nommen.</b>

**Betr.:** Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
Bereich Gem. Niestetal; ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk & SO EE, Sandershäuser Berg“

**hier:** Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und  
sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>15</b>	<b>Landkreis Kassel, Bauen und Umwelt</b> Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel	
1	<p>„...vom Kreisausschuss des Landkreises Kassel werden folgende Anregungen und/oder Hinweise vorgebracht:</p> <p><b>Aus Sicht des FB 63 - Bauen und Umwelt - Naturschutzbehörde</b></p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Die im faunistischen Gutachten dargelegten Ergebnisse sind auf Ebene der konkreten Bebauungsplanung zu berücksichtigen, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b></p>
2	<p><u>Kompensation</u></p> <p>Sofern die Kompensationsberechnung ergibt, dass externe Flächen in Anspruch genommen werden müssen, sind hierfür vorrangig Ökokonten zu berücksichtigen.</p> <p>Auf Seite 14 der Begründung mit Umweltbericht werden weitere geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die den externen Kompensationsbedarf reduzieren, aufgeführt. Zu den hier erwähnten Punkten „insektenfreundliche Außenbeleuchtung“ und „Ausschluss von Schotterbeeten“ wird folgendes angemerkt:</p> <p>Über das neue HENatG wurden hierzu in § 35 wesentliche Anforderungen normiert. Nur Maßnahmen, die darüber hinaus gehen, könnten zur Reduzierung des externen Kompensationsumfangs herangezogen werden.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b></p>
3	<p>Weitere Anregungen und/oder Hinweise zu o.g. Vorhaben werden nicht vorgetragen.“</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

**Betr.:** Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
Bereich Gem. Niestetal; ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk & SO EE, Sandershäuser Berg“

**hier:** Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und  
sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>16</b>	<b>Kreisbauernverband Kassel e.V.</b> Frankfurter Straße 295, 34134 Kassel	
1	„zur Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Kassel ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk und SO EE, Sandershäuser Berg“ halten wir an unserer Stellungnahme vom 26.09.2023 fest.	Die Stellungnahme wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt. Sie enthält vor allem Anregungen und Hinweise, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und mittels entsprechender Festsetzungen abgesichert werden müssen. <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b>
	<b>Stellungnahme aus Beteiligung gemäß §4 (1) BauGB vom 26.09.2023:</b>	<b>Abwägung der Beteiligung gemäß §4 (1) BauGB zum Offenlagebeschluss:</b>
2	„zur Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Kassel ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk und SO EE, Sandershäuser Berg“ nehmen wir wie folgt Stellung:  Landwirtschaftliche Belange sind im östlichen Änderungsbereich durch eine Verlängerung vorhandener Erschließungsanlagen und die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen auf einer Gesamtfläche von knapp 1 ha betroffen. Die Flächen sollen von „Grünflächen“ in „Gewerbliche Flächen“ geändert werden.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
3	Wichtig ist dabei, dass auf dieser Fläche unseres Wissens nach bereits eine Kompensationsverpflichtung liegt.  Vor diesem Hintergrund ist uns wichtig, dass über das Plangebiet hinaus der Landwirtschaft keine weiteren Flächen durch Kompensationsverpflichtungen entzogen werden. Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet, wie Gehölze, Sukzessionsstreifen, Sonderhabitats für Reptilien, Gebäudebegrünung oder insektenfreundliche Freiflächengestaltung begrüßen wir.	Die gültigen Festsetzungen M1 und M6 und die Notwendigkeit ihrer Berücksichtigung bei der Bestimmung des neuen Kompensationsbedarfes werden unter Pkt. 4 des Umweltberichtes aufgeführt.  Die Planung und Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen erfolgen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b>

**Betr.:** Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
Bereich Gem. Niestetal; ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk & SO EE, Sandershäuser Berg“

**hier:** Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und  
sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>16</b>	<b>Kreisbauernverband Kassel e.V.</b> Frankfurter Straße 295, 34134 Kassel	
4	<p>Die vorgeschlagenen „besonders geeigneten“ weiteren Kompensationsmaßnahmen, wie extensiver Ackerbau, Grünlandextensivierung oder Umstellung von konventionellem Landbau auf Ökolandbau, lehnen wir ab.</p> <p>Seit 1990 wurden in Deutschland rund 1 Million Hektar landwirtschaftliche Flächen (LF) für Siedlung- und Verkehr versiegelt, hinzu kamen 0,6 Millionen Hektar LF für den naturschutzrechtlichen Ausgleich. Das waren in Summe für die vergangenen knapp 30 Jahre rund 10% der LF, die in Deutschland der Agrarproduktion entzogen wurden. Der Entzug landwirtschaftlicher Fläche hat damit eine Größenordnung erreicht, die die Ernährungssicherung in Frage stellen.</p> <p>Hinsichtlich möglicher Ausgleichsmaßnahmen verweisen wir auf § 15 Abs. 3 BNatSchG:</p> <p>3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p> <p>Insofern begrüßen wir Maßnahmen zur Entsiegelung befestigter Flächen oder Gewässerrenaturierungen.</p>	<p>Gemäß Kompensationsverordnung des Landes Hessen § 2 (6) 2. können Kompensationsmaßnahmen (u.a.) insbesondere sein: „Maßnahmen zur Aufwertung landwirtschaftlich genutzter Flächen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen, einschließlich Maßnahmen im Rahmen der Umstellung von konventionellem Landbau auf Ökolandbau“.</p> <p>Ein Entzug landwirtschaftlicher Fläche findet nicht statt.</p> <p><b>Die Einschätzung wird nicht geteilt.</b></p> <p>Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geplant und festgesetzt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b></p>

**Betr.:** Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
Bereich Gem. Niestetal; ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk & SO EE, Sandershäuser Berg“

**hier:** Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und  
sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>16</b>	<b>Kreisbauernverband Kassel e.V.</b> Frankfurter Straße 295, 34134 Kassel	
	Wir bitten darum, dass hinsichtlich der Einfriedungen der beplanten Flächen Rücksicht auf landwirtschaftliche Belange, insbesondere auf den Radius größerer Landmaschinen, genommen wird.“	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b>

**Betr.:** Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
Bereich Gem. Niestetal; ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk & SO EE, Sandershäuser Berg“

**hier:** Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und  
sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>23e</b>	<b>Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe</b> Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	
1	„Stellungnahme Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5 Bereich Kommunales Abwasser, Gewässergüte: Aufgrund der aktuellen Arbeitsauslastung kann keine Stellungnahme erfolgen.“	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
2	Bereich Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe: Liegt in der Zuständigkeit der UWB.“	Der Landkreis Kassel wurde an dem Verfahren beteiligt. <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

**Betr.:** Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
Bereich Gem. Niestetal; ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk & SO EE, Sandershäuser Berg“

**hier:** Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und  
sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>28</b>	<b>Die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Kassel</b> Untere Königsstraße 95, 34117 Kassel	
1	<p>Wie in Ihrem Schreiben vom 01.12.2023 ausgeführt, sind gegenüber der anlässlich der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgestellten Planfassung mit Begründung Änderungen und Ergänzungen vorgenommen worden.</p> <p>Hinsichtlich der jetzigen Beteiligung <u>gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</u> zu den Planentwürfen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung vom 13.10.2023, an Sie übersandt per E-Mail am 13.10.2023. <b>Diese Stellungnahme gilt vollumfänglich und inhaltsgleich auch für die jetzige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.</b></p> <p>Zur Sicherheit ist unsere Stellungnahme vom 13.10.2023 dieser Mail nochmals als Anhang mit beigefügt.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt. Sie enthält Anregungen und Hinweise, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und mittels entsprechender Festsetzungen abgesichert werden müssen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b></p>
	<b>Stellungnahme aus Beteiligung gemäß §4 (1) BauGB vom 13.10.2023:</b>	<b>Abwägung der Beteiligung gemäß §4 (1) BauGB zum Offenlagebeschluss:</b>
2	<p><b>Als Autobahn GmbH des Bundes nehmen wir zur o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</b></p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb der Bauverbots- bzw. Baubeschränkungszone, anbaurechtliche Belange nach § 9 FStrG sind nicht betroffen.</p>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
3	<p>Maßnahmen zum Lärmschutz entlang der BAB 7 werden ausgeschlossen. Schallschutzmaßnahmen, die durch Neuverkehre oder zur Reduzierung der Lärmbelastung im Planungsgebiet erforderlich werden, sind durch den Vorhabenträger umzusetzen.</p>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b>
4	<p>Blendwirkungen und Lichtimmissionen gegenüber den angrenzenden Verkehrsflächen der Bundesautobahn BAB A7 müssen ausgeschlossen werden. Dies betrifft sowohl die nächtliche Außenbeleuchtung von Gebäuden als auch die Lichtemissionen von Solaranlagen oder sonstigen Anlagen im Planungsgebiet.</p> <p>Gleiches gilt für parkende sowie ein- und</p>	Die Positionierung und Ausrichtung der Module sind nicht Bestandteil der Flä-

**Betr.:** Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
Bereich Gem. Niestetal; ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk & SO EE, Sandershäuser Berg“

**hier:** Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und  
sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>28</b>	<b>Die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Kassel</b> Untere Königsstraße 95, 34117 Kassel	
	ausfahrende Fahrzeuge, auch hier müssen Blendwirkungen und Lichtimmissionen gegenüber den Verkehrsflächen der Bundesautobahn BAB A7 ausgeschlossen werden und ggf. Blendschutz angeordnet werden. Im Zusammenhang mit diesem Vorhaben können keine Ansprüche auf Blendschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger geltend gemacht werden.	chennutzungsplanung. Bzgl. einer möglichen Blendwirkung durch PV-Anlagen auf Verkehrsteilnehmer der Straßenverkehrsflächen müsste ggf. im weiteren Verfahren ein Blendgutachten beauftragt werden.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b>
5	<b>Auf Grund der Nähe zur BAB 7 wurde die Straßenverkehrsbehörde für Autobahnen angehört. Diese nimmt nach Durchsicht der vorliegenden Anhörungsunterlagen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:</b> Gem. vorliegender Änderung des betreffenden Flächennutzungsplanes befindet sich das Plangebiet außerhalb der vom § 9 FStrG vorgeschriebenen Bauverbotszone (40 m vom planfestgestellten Hauptfahrbahn gemessen) und Baubeschränkungszone (100 m vom planfestgestellten Hauptfahrbahn gemessen) der BAB A7. Die für das o. g. Plangebiet entlang der BAB A7 zur Verfügung gestellte Fläche wird bei Bedarf (z.B. Ausbau BAB A7) frei geräumt bzw. wieder zur Verfügung gestellt. Die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer auf der angrenzenden BAB A7 darf durch das o.g. Vorhaben in keiner Phase (Bau, Betrieb) gefährdet werden.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b>
6	Aus dem Vorentwurf der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Sandershäuser Berg“ ist zu entnehmen, dass die Erschließung des o. g. Planungsgebietes über einen bestehenden asphaltierten Feldweg erfolgen kann. Hier weisen wir darauf hin, dass die Nutzung bestehender Betriebsanschlüsse bzw. die Einrichtung zusätzlicher Anschlüsse auf der BAB A7 keinesfalls zum Zweck des Baus und Betriebs o. g. Anlage genehmigt wird.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b>
7	Den vorgelegten Anhörungsunterlagen wurde kein Blendgutachten beigefügt, so	Die Positionierung und Ausrichtung der Module sind nicht Bestandteil der Flä-

**Betr.:** Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
Bereich Gem. Niestetal; ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk & SO EE, Sandershäuser Berg“

**hier:** Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und  
sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>28</b>	<b>Die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Kassel</b> Untere Königsstraße 95, 34117 Kassel	
	dass die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit einer Blendung des Autobahnverkehrs nicht möglich ist. Solange ein Blendgutachten nicht vorliegt und dieses Reflexionen und Blendungen in Richtung der Autobahnen nicht ausschließt, kann der geplanten Anlage aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht nicht zugestimmt werden.	chennutzungsplanung. Bzgl. einer möglichen Blendwirkung durch PV-Anlagen auf Verkehrsteilnehmer der Straßenverkehrflächen müsste ggf. im weiteren Verfahren ein Blendgutachten beauftragt werden. <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b>
8	Werbung in jeglicher Form wird an Ort und Stelle gem. StVO § 33 nicht errichtet.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
9	Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes und des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 37 ist u.a. die Verlegung des Firmensitzes am neuen Standort. Zusätzlich zur Errichtung der Solaranlage und des Wasserstoffkraftwerkes sollen noch neue Betriebsgebäuden und Lagerhallen (inklusive E-Ladestellplätze) errichtet werden. Dazu wird allerdings keine Information über evtl. Änderungen des Ziel- und Quellverkehrs am geplanten Standort gegeben, so dass Auswirkungen auf den Autobahnverkehr (z. B. Zunahme der Belastung an der Anschlussstelle Kassel-Nord) nicht geschätzt werden können. Aus diesem Grund bitten wir um die Vorlage eines Verkehrsgutachtens bzw. weiterer Information.	Die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf den Ziel- und Quellverkehr werden als gering eingeschätzt. Auswirkungen auf den Verkehrsfluss auf der BAB 7 (z.B. durch erhebliche Zunahme der Belastung an der Anschlussstelle Kassel-Nord) sind nicht zu erwarten. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Weitere Festlegungen zur erwartenden Verkehrsbelastung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen. <b>Der Anregung wird gefolgt und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b>
10	<b>Auf Grund der Nähe zur BAB 7 wurde das Fernstraßen-Bundesamt angehört Nach interner Anhörung des Fernstraßen-Bundesamtes sind mit der vorliegenden Bauleitplanung keine anbaurechtlichen Belange betroffen.</b>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
11	Abschließend bitten wir als Autobahn GmbH des Bundes um Zusendung Ihrer Entscheidung zu o.a. Bauleitplanung.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

**Betr.:** Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
Bereich Gem. Niestetal; ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk & SO EE, Sandershäuser Berg“

**hier:** Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und  
sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>33</b>	<b>Städtische Werke Netz- und Service GmbH</b> Eisenacher Str. 12, 34123 Kassel	
1	„Seitens der NSG bestehen keine Einwände zur Änderung des Flächennutzungsplanes, bitten jedoch um frühzeitige Einbindung in die Planungen, da Versorgungsnetze erweitert bzw. neu aufgebaut werden müssen.“	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b>